

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme des Kinderhauses der Gemeinde Großkrotzenburg (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 23.09.2022 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern im Kinderhaus der Gemeinde Großkrotzenburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung im Kinderhaus Großkrotzenburg und das Verpflegungsentgelt für die in der Einrichtung angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Es wird grundsätzlich pauschaliert für den Monat festgesetzt. Ergänzend besteht die Möglichkeit, das Angebot „Einzelessen“ zu buchen.

§ 2 Kostenbeitrag

a) Bereich Krippe

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr für die Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden):

<u>Stufe 1</u>	220,00 Euro
<u>Stufe 2</u>	195,00 Euro

wenn die gemeinsamen Bruttobezüge aller Haushaltsangehörigen nicht höher sind als das 3-fache des jeweils maßgebenden Regelsatzes für den Haushaltsvorstand je Familienmitglied im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Stufe 3

170,00 Euro

wenn die gemeinsamen Bruttobezüge aller Haushaltsangehörigen nicht höher sind als das 2,5-fache des jeweils maßgebenden Regelsatzes für den Haushaltsvorstand je Familienmitglied im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes Kind wird zunächst der ersten Stufe zugeordnet, bis der/die Erziehungsberechtigte/n einen Antrag auf eine andere Stufenzuordnung stellen. Maßgeblich für die Gebührenermäßigung ist das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres inklusive Kindergeld und geleisteter Unterhaltsleistungen. Das Einkommen ist bei Antragstellung durch geeignete Belege (z. B. Steuerbescheid) nachzuweisen. Bei Unterhaltsleistungen werden die in der Düsseldorfer-Tabelle angegebenen Höchstleistungen angenommen, sofern nicht der/die Antragsteller/in einen anderen Nachweis erbringt.

b) Bereich Kindergarten

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

8.00 – 12.00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr (6 Stunden) 120,00 Euro

Tageweise Buchung 12:00 – 14:00 Uhr (2 Stunden) 2,00 Euro/Tag

7:00 – 14:00 Uhr (7 Stunden) 140,00 Euro

7:00 – 17:00 Uhr (10 Stunden) 200,00 Euro

c) Bereich Hort

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von 7:00 – 17:00 Uhr (10 Stunden):

Stufe 1

221,00 Euro

Stufe 2

196,00 Euro

wenn die gemeinsamen Bruttobezüge aller Haushaltsangehörigen nicht höher sind als das 3-fache des jeweils maßgebenden Regelsatzes für den Haushaltsvorstand je Familienmitglied im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Stufe 3

171,00 Euro

wenn die gemeinsamen Bruttobezüge aller Haushaltsangehörigen nicht höher sind als das 2,5-fache des jeweils maßgebenden Regelsatzes für den Haushaltsvorstand je Familienmitglied im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes Kind wird zunächst der ersten Stufe zugeordnet, bis der/die Erziehungsberechtigte/n einen Antrag auf eine andere Stufenzuordnung stellen. Maßgeblich für die Gebührenermäßigung ist das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres inklusive Kindergeld und geleisteter Unterhaltsleistungen. Das Einkommen ist bei Antragstellung durch geeignete Belege (z. B. Steuerbescheid) nachzuweisen. Bei Unterhaltsleistungen werden die in der Düsseldorfer-Tabelle angegebenen Höchstleistungen angenommen, sofern nicht der/die Antragsteller/in einen anderen Nachweis erbringt.

Tageweise Buchung des Horts, 7:00 – 17:00 Uhr (10 Stunden)	16,00 Euro/Tag
Ferienbetreuung tageweise, 7:00 – 17:00 Uhr (10 Stunden)	25,00 Euro/Tag

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Großkrotzenburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kinderbetreuungseinrichtung, die von der Gemeinde Großkrotzenburg betrieben oder bezuschusst wird betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge sowie für das dritte und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Pauschal je Monat | 90,00 Euro |
| 2. Einzelessen (max. 12 Portionen/Monat) | 4,50 Euro/Portion |

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt (Pauschale je Monat) wird im Zeitraum der hessischen Sommerferien taggenau erstattet.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Großkrotzenburg zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO). Eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Großkrotzenburg besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. September 2022 tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeträgen für die Inanspruchnahme des Kinderhauses der Gemeinde Großkrotzenburg vom 08. Oktober 2021 außer Kraft.

Großkrotzenburg, 24.10.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg

Theresa Neumann
Bürgermeisterin